



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 32

12. August

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Rugendorf (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 183

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 184

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktlegast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022 Seite 184

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Ködnitz (Landkreis Kulmbach)..... Seite 184

Gemeinsame Bekanntgabe für die Märkte Kasendorf, Wonsees und Mainleus..... Seite 185

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellungsbeschluss zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Friedmannskoppel“ Seite 185

Einbeziehungssatzung der Marktgemeinde Marktlegast für den Ortsteil Neuensorg Fl.Nr.18, Gemarkung Neuensorg..... Seite 186

Einbeziehungssatzung der Marktgemeinde Marktlegast für den Ortsteil Hohenberg, Fl.Nr. 92, Gemarkung Hohenberg..... Seite 186

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hintere Gemeinde, Höhe, Kulmbacher Straße, Gutenbergstraße, Kreuzstein und Neuenreuther Straße Seite 187

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudrossenfeld für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wald II“ Seite 189

Vollzug des Baugesetzes (BauGB); Bekanntmachung für den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Wald II“ für die Grundstücke für 317 bis 347 Seite 189

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Peuntgarten I“ Seite 190

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Rugendorf
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2022**

vom 02. August 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Gemeinde Rugendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.335.192 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.092.062 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der **Stellenplan** für die Angestellten ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Rugendorf, 02. August 2022
Gemeinde Rugendorf
Theuer
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG **Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sanspareil-Gruppe**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Sanspareil-Gruppe (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 20 der Verbandssatzung und Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.183.968 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.439.860 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Wonsees, 03. August 2022
**Zweckverband zur Wasserversorgung
Sanspareil-Gruppe**
Andreas Pöhner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG **Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast**

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast
(Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022**

vom **03.08.2022**

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung - VGemO - (BayRS 2020-2-1-I), i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.020.750 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **110.600 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **793.650 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2021 auf 3.980 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **199,41 €** festgesetzt.
4. Ist die Umlage für das Haushaltsjahr 2023 zu Beginn des Jahres noch nicht festgesetzt, werden bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe von 25 v. H. der im Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Verwaltungsumlage erhoben. Diese sind am 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November 2023 fällig.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Marktleugast, 03. August 2022
Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast
Uome
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 10 VGemO i. V. m. Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Ködnitz (Landkreis Kulmbach)**

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuerengesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März (GVBl S. 74) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ködnitz folgende Hebesatzsatzung:

**§ 1
Hebesätze**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2023 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) 330 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 330 v. H.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Ködnitz, 29. Juli 2022
Gemeinde Ködnitz
Anita Sack
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG **Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

**Gemeinsame Bekanntgabe für die Märkte Kasendorf,
Wonsees und Mainleus**

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Frankenberg-Mosenberg
Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer
Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -,
Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Frankenberg-Mosenberg
gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbau-
berechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwick-
lung Oberfranken statt am:

**Mittwoch, 28.09.2022, um 19:00 Uhr,
Ort: Gasthaus Dauer-Ruß, Frankenberg 5, 96260 Weismain.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Frankenberg

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Mosenberg

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine

schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 02. August 2022
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Kießling
Baudirektor

BEKANNTMACHUNG **Markt Thurnau**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellungsbeschluss zur Änderung des bestehenden
Bebauungsplanes „Friedmannskoppel“**

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Markt Thurnau gibt öffentlich bekannt, dass der Marktgemeinderat Thurnau in seiner Sitzung am 16.05.2022 die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes „Friedmannskoppel“ beschlossen hat.

Geändert werden die Festsetzungen für das Grundstück Fl.-Nr. 975/5, Gemarkung Thurnau. Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel zur Schaffung von Mietraum im Ortskern des Marktes Thurnau sowie die weitere Innenverdichtung des bestehenden Ortskerns.

Der Marktgemeinderat hat den Planentwurf in der Fassung vom 01.02.2022 gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt. In der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung haben sich keine Änderungen für den Planentwurf ergeben. Die entsprechend eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Marktgemeinderat behandelt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der o. g. Bauleitplanung sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 22. August bis 23. September 2022

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Thurnau, 04. August 2022
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Einbeziehungssatzung der Marktgemeinde Marktleugast für den Ortsteil Neuensorg, Fl.Nr. 18, Gemarkung Neuensorg; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 den Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Fl.Nr. 18, Gemarkung Neuensorg, Ortsteil Neuensorg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.04.2022 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB angewandt. Somit wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

In der Sitzung vom 18.07.2022 wurde dem Marktgemeinderat der Entwurf vorgelegt und dieser gebilligt. Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls beschlossen. Auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, wird verwiesen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 01.06.2022 liegt im Rathaus Marktleugast, Zimmer-Nr. 3, in der Zeit vom 17.08.2022 bis 17.09.2022

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme über das Internet unter www.marktleugast.de möglich. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktleugast, 04. August 2022
Markt Marktleugast
Uome
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Bekanntmachung der Marktgemeinde Marktleugast vom 04.08.2022
Bezüglich der Einbeziehungssatzung „Neuensorg“**

**Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch
Plan ohne Maßstab**



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Einbeziehungssatzung der Marktgemeinde Marktleugast für den Ortsteil Hohenberg, Fl.Nr. 92, Gemarkung Hohenberg; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 den Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Fl.Nr. 92, Gemarkung Hohenberg, Ortsteil Hohenberg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.04.2022 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB angewandt. Somit wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

In der Sitzung vom 18.07.2022 wurde dem Marktgemeinderat der Entwurf vorgelegt und dieser gebilligt. Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls beschlossen. Auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, wird verwiesen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 29.06.2022 liegt im Rathaus Marktlegast, Zimmer- Nr. 3,

in der Zeit vom 17.08.2022 bis 17.09.2022

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme über das Internet unter www.marktleugast.de möglich. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktleugast, 04. August 2022
Markt Marktlegast
Uome
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Bekanntmachung der Marktgemeinde Marktlegast vom 04.08.2022
Bezüglich der Einbeziehungssatzung „Hohenberg“**

**Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch
Plan ohne Maßstab**



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hintere Gemeinde, Höhe, Kulmbacher Straße, Gutenbergsstraße, Kreuzstein und Neuenreuther Straße

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hintere Gemeinde, Höhe, Kulmbacher Straße, Gutenbergsstraße, Kreuzstein und Neuenreuther Straße

Der Gemeinderat Neudrossenfeld hat in der Sitzung vom 1. August 2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Hintere Gemeinde, Höhe, Kulmbacher Straße, Gutenbergsstraße, Kreuzstein und Neuenreuther Straße und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 262, 263, 265, 261, 263/2, 266, 266/1, 268 (Teilfläche), 267 (Teilfläche), 269 (Teilfläche), 257, 255 (Teilfläche), 246/12, 246/13, 246/11 (Teilfläche), 246 (Teilfläche) sowie die Flurnummern 522 (Teilfläche) und 526 (Teilfläche) der Gemarkung Neudrossenfeld. Der Lageplan vom 01. August 2022 mit der räumlichen Darstellung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Flächennutzungsplans / der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom **22. August 2022** bis einschließlich **23. September 2022** öffentlich aus und kann in der

Gemeindeverwaltung Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und an Donnerstagen zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich ist eine Einsicht auf der Internetseite der Gemeinde Neudrossenfeld unter www.neudrossenfeld.de → Bauen & Wirtschaft → Bauleitplanung → Änderung des Flächennutzungsplanes möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Neudrossenfeld den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Aufgrund der bauleitplanerischen Absichten des Vorhabenträgers des Bebauungsplanes „Wohnen am Erlgraben“ hat der Gemeindeentwicklungsausschuss und der Gemeinderat über die weitere städtebauliche Entwicklung des Gebiets südlich des Plangebiets des Vorhabenträgers bis zu den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbauflächen an der Waldauer Straße beraten.

Die Gemeinde Neudrossenfeld kann derzeit nicht genügend Wohnbauflächen Bauherren zur Verfügung stellen. Die derzeit in Planung und in Erschließung befindlichen Bebauungspläne und die dabei zu schaffenden Baugrundstücke sind weit überzeichnet. Die derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neudrossenfeld ausgewiesenen Wohnbauflächen stehen teilweise mangels Verkaufsbereitschaft der Eigentümer nicht zur Verfügung bzw. würde eine Bebauung zu einer Überlastung des Mischwasserkanalnetzes in Neudrossenfeld führen.

Aufgrund der mangelnden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer sollen die Grundstücke im Bereich des Kreuzstein und der Neuenreuther Straße, die derzeit als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, wieder als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden.

Durch den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Erlgraben“ müssen in der Straße „Hintere Gemeinde“ Ver- und Entsorgungsleitungen geschaffen werden. Ausreichend dimensioniert, können diese die Ver- und Entsorgung der Wohnbauflächen in den Bereichen Hintere Gemeinde, Höhe, Kulmbacher Straße und Gutenbergstraße übernehmen. Der Lückenschluss bis zu den im Flächennutzungsplan vorhandenen Wohnbauflächen entlang der Waldauer Straße bietet sich für die künftige Siedlungsentwicklung an.

Eine stückweise und bedarfsangepasste Entwicklung wird zu einer organischen Siedlungsentwicklung am nordöstlichen Rand der Wohn- und Gewerbebebauung führen. Dafür sollen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes Grundlagen geschaffen werden.

Weitergehende Planungen könnten nach der Änderung des Flächennutzungsplanes dann unter Beachtung der Infrastruktur, insbesondere Kinderbetreuung und Schulbildung sowie von Baulücken und Leerständen in Neudrossenfeld bedarfsorientiert von Norden nach Süden erfolgen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Vollzug des Bauplanungsrechts“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

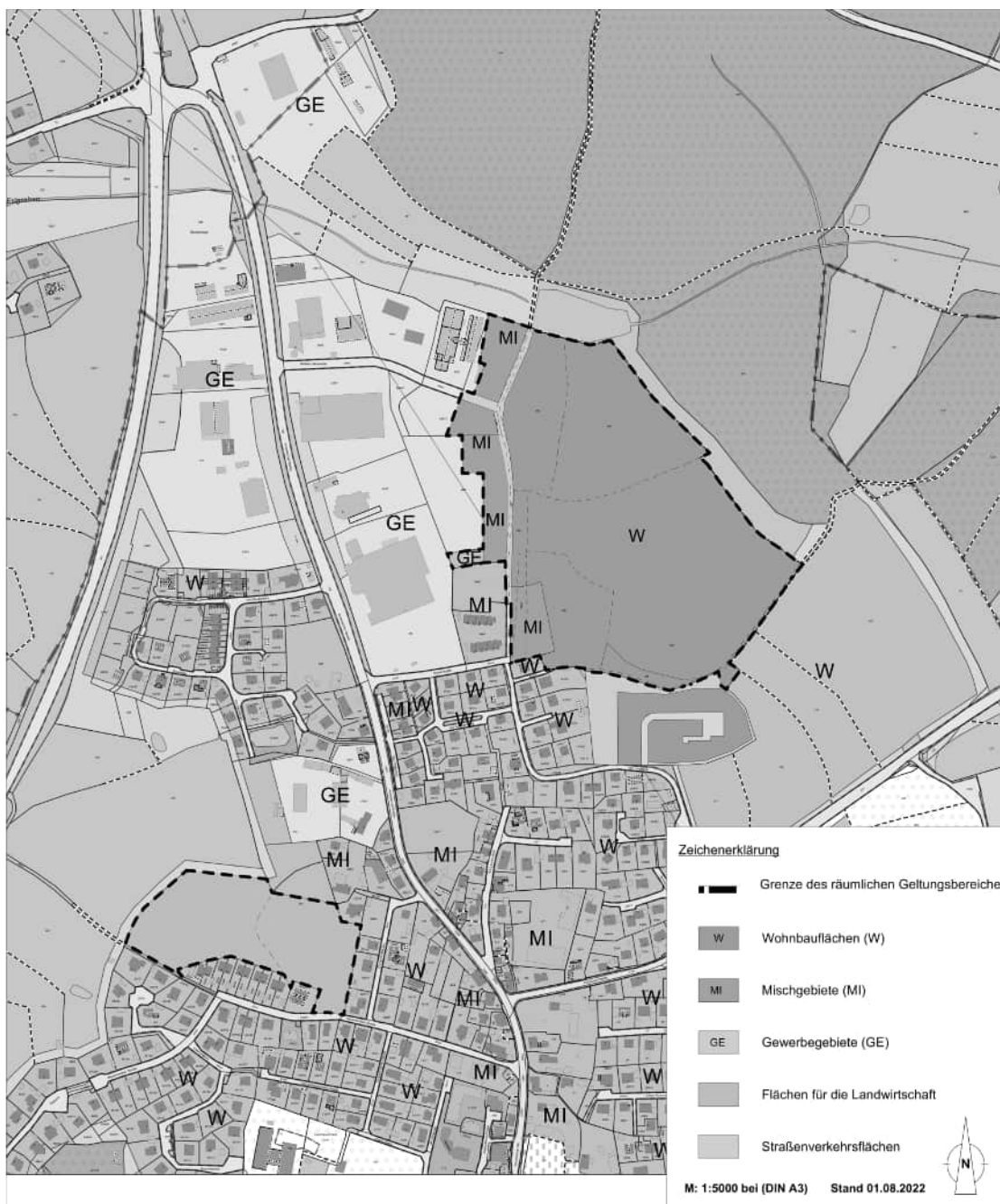
Neudrossenfeld, 04. August 2022

Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hintere Gemeinde“, „Höhe“, „Kulmbacher Straße“ und „Gutenbergstraße“ sowie im Bereich „Kreuzstein“ und „Neuenreuther Straße“



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudrossenfeld für die
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wald II“ für die Grund-
stücke Fl.-Nrn. 317, 324, 325, 325/3, 326, 327, 328, 329, 330, 333, 347
und Teilflächen aus 341 und 348 der Gemarkung Neudrossenfeld**

Mit Bescheid vom 8. Juni 2022, Az.: SG 33, hat die das Landratsamt Kulmbach die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudrossenfeld für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wald II“ genehmigt. Die Änderung umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 317, 324, 325, 325/3, 326, 327, 328, 329, 330, 333, 347 und Teilflächen aus 341 und 348 der Gemarkung Neudrossenfeld.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und an Donnerstagen zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neudrossenfeld, 03. August 2022
Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
„Am Wald II“ für die Grundstücke Fl.-Nrn. 317, 324, 325, 325/3,
326, 327, 328, 329, 330, 333, 347 und Teilflächen aus 341 und 348 der
Gemarkung Neudrossenfeld**

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 12. April 2022 den Bebauungsplan „Am Wald II“ für das Gebiet als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und an Donnerstagen zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neudrossenfeld, 03. August 2022
Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des
bestehenden Bebauungsplanes
„Peuntgarten I“**

**Öffentliche Bekanntmachung des
Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Markt Thurnau gibt öffentlich bekannt, dass der Marktgemeinderat Thurnau in seiner Sitzung am 18.07.22 beschlossen hat, den bestehenden Bebauungsplan „Peuntgarten I“ in Teilbereichen zu ändern. Geändert werden soll der bestehende Geltungsbereich um eine Bebauung von zwei Einfamilienhäusern auf der Fl.-Nr:450 zu ermöglichen.

Die räumlichen Änderungen können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der o. g. Bauleitplanung sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 29. August 2022 bis 30. September 2022

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Thurnau, 04. August 2022

Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

